

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 16.

(Nr. 105.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhast. Vom 29. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrathes und des Reichtages, was folgt:

§. 1.

Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtsfachen
insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die
Verfüzung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen wer-
den soll.

§. 2.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personalarrest gestatten, um die
Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens, oder die gefährdete Exekution
in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungsarrest), bleiben un-
berührt.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 1. findet auch auf die vor Erlassung dieses Ge-
setzes entstandenen Verbindlichkeiten Anwendung, selbst wenn auf Personalarrest
rechtskräftig erkannt oder mit dessen Vollstreckung begonnen ist.

§. 4.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§. 5.

Das Gesetz tritt in Kraft an dem Tage, an welchem es durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlich Preussischen Ober-Buchdruckerei
(K. v. Decker).